

III.

Ueber die Schönkirchner Handschrift des österreichischen Landesrechts.

Von

Dr. jur. **Sigmund Adler**,
Privatdocenten der Wiener Universität.

Das österreichische Landesrecht ist — wie bekannt — in zwei Redactionen überliefert, deren Grundcharakter von Siegel dahin festgestellt wurde, dass die kürzere Redaction das Recht gibt, wie es galt, die längere das Recht, wie es nach Absicht der Dienstmannen in Zukunft gelten sollte.¹ Dieser Unterscheidung zwischen ‚Rechtsaufzeichnung‘ einerseits, ‚Entwurf‘ andererseits pflichtet auch v. Luschin bei, obwohl er den Entwurf nicht — ebenso wie die Aufzeichnung — mit Siegel in das Jahr 1237, sondern in das Jahr 1298 setzt.² Auch wir halten im folgenden an diesen unterscheidenden Bezeichnungen fest.

Die Ueberlieferung der Rechtsaufzeichnung ist hier näher zu betrachten. Nach den bisherigen Forschungen sind von ihr vorhanden:³ 1. eine Handschrift des Linzer Museum Franciscocarolinum (zuerst abgedruckt von Meiller, im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen X, 148 ff.); 2. eine Handschrift der

¹ Siegel, in den Sitzungsberichten der kais. Akademie, philosophisch-historische Classe, XXXV (1860), S. 109 ff.; LV (1867), S. 5 ff.

² v. Luschin, die Entstehungszeit des österreichischen Landesrechtes, Graz 1872; vgl. aber Siegel, die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrhundert, in den Wiener Sitzungsberichten CII (1883), S. 236. — Die sonstige Literatur zu dieser Frage kommt für unsern Zweck nicht in Betracht.

³ Vgl. über den Handschriftenbestand zuletzt V. Hasenöhr, österreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1867, S. 1 ff.